

## Datenschutz-Verordnung der Hochschule der Medien Stuttgart

vom 19. November 2021

Aufgrund von § 8 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit § 12 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 6 Satz 7 und § 19 Absatz 1 Nummer 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), hat der Senat der Hochschule der Medien Stuttgart in seiner Sitzung am 19. November 2021 die nachfolgende Datenschutz-Verordnung beschlossen.

### Inhaltsverzeichnis:

I.	Anwendungsbereich und Grundsätze .....	3
§ 1	Anwendungsbereich.....	3
§ 2	Grundsätze .....	3
II.	Angabe-, Vorlage- und Mitteilungspflichten .....	4
§ 3	Angabe- und Vorlagepflicht von Studienbewerberinnen und Studienbewerber in ihrem Antrag auf Zulassung .....	4
§ 4	Angabe- und Vorlagepflicht von Studienbewerberinnen und Studienbewerber für die Zulassung zu einer Aufnahmeprüfung oder einem Eignungsfeststellungsverfahren.....	5
§ 5	Angabe- und Vorlagepflicht von Studienbewerberinnen und Studienbewerber für die Immatrikulation .....	6
§ 6	Angabepflicht für Gasthörerinnen und Gasthörer .....	7
§ 7	Angabepflicht für externe Nutzerinnen und Nutzer der Hochschuleinrichtung .....	8
§ 8	Angabepflicht für die Bestellung zur Prüferin oder zum Prüfer .....	8
§ 9	Rückmeldung.....	8
§ 10	Prüfungsanmeldung .....	9
§ 11	Datenaustausch bei einem verpflichtenden Studienaufenthalt im Ausland .....	9
§ 12	Datenerhebungen bei sonstigen Antragsverfahren .....	9
§ 13	Angabepflicht bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen .....	10

§ 14 Mitteilungspflichten .....	10
III. Verarbeitung von personenbezogenen Daten .....	11
§ 15 Verarbeitung personenbezogener Daten.....	11
§ 16 Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Zulassungsverfahren .....	12
§ 17 Personenbezogene Merkmale .....	12
§ 18 Studierendenakte .....	12
§ 19 Studierendenausweis und Zutrittskarte .....	12
§ 20 RZ-Account und HdM-E-Mail-Adresse .....	14
§ 21 Verfasste Studierendenschaft .....	15
§ 22 Bescheinigungen .....	15
§ 23 Datenverarbeitungen bei Kooperationsstudierenden und bei kooperativen Promotionen .....	15
§ 24 Datenverarbeitungen bei der Auswahl und der Abwicklung von verpflichtenden Studienaufenthalten im Ausland .....	16
§ 25 Prüfungsverfahren und Aufbewahrungspflichten von Prüfungsunterlagen.....	16
§ 26 Löschen der Daten und Einschränkung der Verarbeitung .....	17
IV. Datenverarbeitungen in der Online-Lehre .....	19
V. Inkrafttreten .....	19
§ 27 Inkrafttreten .....	19

## I. Anwendungsbereich und Grundsätze

### § 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Satzung regelt die Verpflichtung zur Angabe von personenbezogenen Daten, einschließlich der Vorlage- und Mitteilungspflichten, von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, aktuellen und ehemaligen Studierenden, Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, Gasthörerinnen und Gasthörern, Hochbegabten i.S.v. § 64 Absatz 2 LHG sowie von externen Nutzerinnen und Nutzern der Hochschuleinrichtungen sowie die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Hochschule der Medien Stuttgart (in Folge HdM genannt) im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung.
- (2) Die Verpflichtung zur Angabe von personenbezogenen Daten und zur Erteilung von Auskünften sowie die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die HdM aufgrund anderer rechtlicher Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), des Landeshochschulgesetzes (LHG), des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG), des Landesarchivgesetzes (LArchG) und des Hochschulstatistikgesetzes (HStatG), bleiben unberührt.
- (3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Qualitätssicherung gem. § 5 LHG regelt die HdM gesondert.

### § 2 Grundsätze

- (1) Die HdM verarbeitet nur solche personenbezogenen Daten, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere aus § 2 LHG und nach Maßgabe des § 12 LHG, erforderlich sind. Datenverarbeitungen, die als bloße Serviceleistungen zu werten sind, erfolgen auf Basis einer Einwilligung oder einer vertraglichen Vereinbarung.
- (2) Personenbezogene Daten werden vorrangig bei den Betroffenen selbst erhoben. Sofern dies nicht möglich ist, werden diese unverzüglich über die Datenerhebung informiert, es sei denn es gibt rechtliche Gründe, die gegen die Information sprechen. Dasselbe gilt bei einer zweckändernden Nutzung der Daten.
- (3) Die HdM kommt ihren Informationspflichten in präziser, transparenter und leicht verständlicher Form nach. Sie ergreift Maßnahmen, um den Betroffenen die Ausübung ihrer Betroffenenrechte aus der DS-GVO zu erleichtern.
- (4) Personenbezogene Daten dürfen nur von den dafür zuständigen Stellen der HdM nach dienstlicher Weisung oder im Falle einer gesetzlichen Verpflichtung zur Verarbeitung verarbeitet werden. Um eine unautorisierte Verarbeitung zu verhindern, beschränkt die HdM den Zugang zu personenbezogenen Daten innerhalb der HdM und für Auftragsverarbeitende. Weiterhin werden an der HdM Maßnahmen ergriffen, die die nachträgliche Überprüfung und

Feststellung gewährleisten, ob und von wem personenbezogene Daten erfasst, verändert oder gelöscht worden sind.

- (5) Personenbezogene Daten sind möglichst früh zu anonymisieren, wenn sie über das Ende eines Verwaltungsvorgangs hinaus ausgewertet werden sollen.

## II. Angabe-, Vorlage- und Mitteilungspflichten

### § 3 Angabe- und Vorlagepflicht von Studienbewerberinnen und Studienbewerber in ihrem Antrag auf Zulassung

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben der HdM in ihrem Antrag auf Zulassung folgende personenbezogene Daten anzugeben:
  1. Familienname,
  2. vollständige Vornamen in der Schreibweise des amtlichen Identitätsdokuments,
  3. Geburtsname, wenn abweichend von vorgelegten Unterlagen,
  4. Geburtsdatum,
  5. Geschlecht,
  6. Heimat- und/oder Korrespondenzanschrift, E-Mail-Adresse
  7. Staatsangehörigkeit,
  8. Hochschulzugangsberechtigung (Art, Jahr des Erwerbs, Noten, Ort der Ausstellung); bei Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat des Erwerbs,
  9. Studiengang, für den die Zulassung angestrebt wird, sowie die angestrebte Abschlussprüfung, Angaben zum angestrebten Einstiegssemester,
  10. weitere Studiengänge, für welche die Zulassung hilfsweise beantragt wird,
  11. Vorstudienzeiten, inklusive Angabe des Studiengangs und Name der Hochschule und abgelegte Prüfungen, sowie beantragte oder beabsichtigte gleichzeitige Zulassung zu einem anderen Studiengang,
  12. Verlust des Prüfungsanspruchs in dem angestrebten oder einem verwandten Studiengang,
  13. Dauer, Art und Umfang berufspraktischer Tätigkeiten vor Aufnahme des Studiums oder besondere Kenntnisse, Fähigkeiten und Vorbildungen, soweit diese entweder Zulassungsvoraussetzungen sind oder soweit diese auf Wunsch der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers im Auswahlverfahren Berücksichtigung finden sollen,
  14. Dauer, Art und Umfang eines Arbeits-, Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses oder einer sonstigen beruflichen Tätigkeit während des Studiums,

15. das Vorliegen der für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse,
  16. Angaben zum Vorliegen der fachspezifischen Studierfähigkeit, sofern diese Zulassungsvoraussetzung für den angestrebten Studiengang ist,
  17. Ergebnis einer erforderlichen Eingangsprüfung,
  18. eine für die Dauer des Vergabeverfahrens gültige E-Mail-Adresse,
  19. Ehrenwörtliche Erklärung,
  20. Lebenslauf,
  21. im elektronischen Anmelde- oder Bewerberportal bei der Registrierung und Anmeldung einen Benutzernamen und ein Passwort, die die Studienbewerberin oder der Studienbewerber selbst festlegt und die der HdM gegenüber nicht bekanntzugeben sind und
  22. bei Teilnahme der HdM mit dem gewünschten Studiengang am Serviceverfahren nach § 7 der Hochschulvergabeverordnung die Ordnungsmerkmale, die die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bei der Registrierung bei der Stiftung für Hochschulzulassung erhält, insbesondere die Identifikationsnummer, die Authentifizierungsnummer und die Identifikationsnummer der Hochschulzugangsberechtigung.
- (2) Die für die im Antrag auf Zulassung vorzulegenden Unterlagen ergeben sich aus der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Hochschule der Medien Stuttgart (ZIS), Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Bachelorstudiengängen der Hochschule der Medien Stuttgart (SAB), Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Masterstudiengängen der Hochschule der Medien Stuttgart und Satzung für Zulassung, Immatrikulation und Auswahlverfahren in den ausländischen Studiengängen. Die HdM ist dazu berechtigt, die Vorlage von Originalen oder öffentlich beglaubigten Kopien von Unterlagen einzufordern.

#### **§ 4 Angabe- und Vorlagepflicht von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern für die Zulassung zu einer Aufnahmeprüfung oder einem Eignungsfeststellungsverfahren**

- (1) Soweit Aufnahmeprüfungen oder Eignungsfeststellungsverfahren als Eignungsvoraussetzung für Studiengänge festgelegt sind, haben die Studienbewerberinnen und die Studienbewerber der HdM die unter § 3 festgelegten personenbezogenen Daten teilweise bereits für die Zulassung zur Aufnahmeprüfung anzugeben.
- (2) Die für die Zulassung zur Aufnahmeprüfung konkret anzugebenden Daten und die vorzulegenden Unterlagen ergeben sich aus der entsprechenden Satzung zur Aufnahmeprüfung oder Eignungsfeststellungsverfahren. Die HdM ist dazu berechtigt, die Vorlage von Originalen oder öffentlich beglaubigten Kopien von Unterlagen einzufordern.

## § 5 Angabe- und Vorlagepflicht von Studienbewerberinnen und Studienbewerber für die Immatrikulation

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben der HdM zusätzlich zu den nach § 3 anzugebenden Daten für die Immatrikulation folgende weiteren personenbezogenen Daten anzugeben:
1. frühere Namen (insbesondere Geburtsnamen), Geburtsort (bei einem Geburtsort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat des Geburtsortes), weitere Staatsangehörigkeit, akademische Titel (vor- und nachgestellt),
  2. Semesteranschrift oder Korrespondenzanschrift in Deutschland, Telefon- und/oder Mobilnummer, E-Mail-Adresse,
  3. Hörerstatus, Art des Studiums, Hochschulsesemester, Fachsemester, Praxissemester, Semester an Studienkollegs, Urlaubssemester, Studienunterbrechungen nach Art, Dauer und Grund,
  4. Fakultätszugehörigkeit,
  5. Bezeichnung der bisher besuchten Hochschulen sowie der gleichzeitig besuchten weiteren Hochschulen, die an diesen verbrachten Studienzeiten und jeweils gewählten Studiengänge, bei einer Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat der Hochschule,
  6. Bezeichnung der Hochschule sowie Semester und Jahr der Ersteinschreibung, bei Ersteinschreibung an einer Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat der Hochschule,
  7. Ort der angestrebten Abschlussprüfung, bei einem Ort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat der angestrebten Abschlussprüfung,
  8. Art, Fachrichtung, Monat, Jahr sowie Note und Ergebnis der bisher abgelegten Vor-, Zwischen- und Abschlussprüfungen,
  9. Hochschule, an der der vorherige Abschluss erworben wurde, bei Erwerb des vorherigen Abschlusses außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat, in dem der vorherige Abschluss erworben wurde,
  10. Vorliegen eines Einberufungsbescheids zum Wehr- oder Freiwilligendienst bzw. zu einem damit vergleichbaren Pflichtdienst im Ausland,
  11. Umstände, die einer Immatrikulation entgegenstehen können, insbesondere
    - a) Mitgliedschaft in einer anderen Hochschule oder vorangegangener Ausschluss als Mitglied einer Hochschule,
    - b) Krankheit, durch die die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Gesundheit anderer Studierender ernstlich gefährdet oder den

ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernsthaft zu beeinträchtigen droht oder ein Gesundheitszustand, der ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt,

c) Verbüßung einer Freiheitsstrafe während des Studiums.

12. Versicherungsbescheinigung der zuständigen Krankenkasse nach der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung,

13. Entrichtung der fälligen Beiträge und Gebühren für die Immatrikulation

14. Gründe für Ausnahmen zur Gebührenpflicht

a) ausländischer Studierender und

b) im Fall der Aufnahme eines Zweitstudiums,

soweit diese auf Wunsch der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers Berücksichtigung finden sollen, und

15. Lichtbild,

16. Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises (z.B. Personalausweis),

17. Rechtevereinbarung.

(2) Die zur Immatrikulation vorzulegenden Unterlagen ergeben sich aus der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Hochschule der Medien Stuttgart (ZIS), Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Bachelorstudiengängen der Hochschule der Medien Stuttgart (SAB), Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Masterstudiengängen der Hochschule der Medien Stuttgart und Satzung für Zulassung, Immatrikulation und Auswahlverfahren in den ausländischen Studiengängen. Die HdM ist dazu berechtigt, die Vorlage von Originalen oder öffentlich beglaubigten Kopien von Unterlagen einzufordern.

## **§ 6 Angabepflicht für Gasthörerinnen und Gasthörer**

(1) Der Antrag auf Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer muss folgende Angaben enthalten:

1. Familienname,

2. vollständige Vornamen, in der Schreibweise des amtlichen Identitätsdokuments,

3. Geburtsdatum,

4. Anschrift,

5. Geschlecht,

6. gewünschte Module oder Lehrveranstaltungen und

7. Staatsangehörigkeit.

(2) Die HdM ist dazu berechtigt, Nachweise über die Vorbildung zu erheben sowie sich ein Ausweisdokument zum Identitätsnachweis vorlegen zu lassen.

## **§ 7 Angabepflicht für externe Nutzerinnen und Nutzer der Hochschuleinrichtung**

- (1) Externe Nutzerinnen und Nutzer der Hochschuleinrichtungen haben der HdM für die Erteilung einer Nutzungsberechtigung für die jeweilige Hochschuleinrichtung folgende personenbezogene Daten anzugeben:
  1. Familienname,
  2. Vorname,
  3. Geburtsdatum,
  4. Anschrift,
  5. E-Mail-Adresse und/oder Telefonnummer,
  6. ggf. den Stand der Schulbildung
- (2) Die HdM ist dazu berechtigt, sich ein Ausweisdokument zum Identitätsnachweis vorlegen zu lassen.

## **§ 8 Angabepflicht für die Bestellung zur Prüferin oder zum Prüfer**

- (1) Werden Personen zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt, die weder Mitglied, Angehörige oder Angehöriger der HdM sind, sind für die Bestellung (vgl. § 5 Studien- und Prüfungsordnung der HdM) folgende personenbezogene Daten anzugeben:
  1. Familienname,
  2. Vorname
  3. Geburtsdatum,
  4. Anschrift
  5. E-Mail-Adresse und/oder Telefonnummer,
  6. Angaben zum Hochschulabschluss (Art, Fachrichtung, Hochschule und Abschlussjahr), sowie
  7. Datum und Unterschrift.

Die zu bestellende Person kann statt den in Nummer 4 und 5 genannten personenbezogenen Daten ihre beziehungsweise seine beruflichen Kontaktdaten angeben.

- (2) Die HdM ist dazu berechtigt, die Vorlage von Originalen oder öffentlich beglaubigten Kopien von Unterlagen einzufordern.

## **§ 9 Rückmeldung**

Bei der Rückmeldung haben die Studierenden der HdM an personenbezogene Daten ihre IBAN anzugeben.



## § 10 Prüfungsanmeldung

- (1) Die Prüfungsanmeldung hat grundsätzlich spätestens in dem Lehrplansemester zu erfolgen, welches im besonderen Teil der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung als Fristende festgelegt ist.
- (2) Erfolgt eine verbindliche Prüfungsanmeldung seitens der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten fragt das Anmeldeformular, das ggf. auch in elektronischer Form bereitgestellt wird, in Abhängigkeit von der durchgeführten Prüfung maximal folgende Daten ab, welche von den Prüfungskandidatinnen und den Prüfungskandidaten anzugeben sind:
  1. Familienname,
  2. Vornamen
  3. Matrikelnummer,
  4. Studiengang,
  5. Namen der Prüferin oder des Prüfers bzw. der Betreuerin oder des Betreuers,
  6. Modulbezeichnung,
  7. für die Prüfung verwendete Kennnummer,
  8. bei Anmeldung zu einer Abschlussarbeit: Thema der Abschlussarbeit (Bachelor-, Masterthesis), Datum der Ausgabe des Themas und der voraussichtlichen Abgabe, Name der Betreuerin oder des Betreuers (Erst- und Zweitbetreuerin bzw. -betreuers), Telefonnummer, HdM-E-Mail-Adresse (Kürzel), aktueller Leistungsspiegel, ggf. weitere Mailadresse und
  9. Datum und Unterschrift.
- (3) Die bei der Prüfungsanmeldung vorzulegenden Nachweise werden in den Studien- und Prüfungsordnungen aufgeführt.

## § 11 Datenaustausch bei einem verpflichtenden Studienaufenthalt im Ausland

- (1) Die HdM ist berechtigt, die unter § 5 benannten Daten an eine Partnerhochschule im Ausland zu übermitteln, wenn der Aufenthalt an dieser Hochschule für die Erlangung des Studienabschlusses erforderlich ist.
- (2) Zusätzlich kann die HdM personenbezogene Daten, die während des Studiums gemäß der vorliegenden Datenschutz-Verordnung erhoben wurden, an die Partnerhochschule übermitteln, sofern dies für die Erlangung des Studienabschlusses erforderlich ist.

## § 12 Datenerhebungen bei sonstigen Antragsverfahren

- (1) Im Rahmen von Antragsverfahren, insbesondere im Falle eines Antrags auf eine Beurlaubung, eines Prüfungsrücktritts, einer Fristverschiebung oder vergleichbarer Anträge an den

Prüfungsausschuss, eines Antrags auf ein Studium in individueller Teilzeit, eines Antrags auf Nachteilsausgleichs oder eines Antrags auf Anerkennung von anderweitig erworbenen Studienleistungen (z.B. Vorstudienzeiten und Auslandssemester), eines Antrags auf Entlastung, eines Antrags auf Exmatrikulation oder eines Antrags auf Befreiung von Studiengebühren, sind die Studierenden dazu verpflichtet, die antragsbegründenden Umstände darzulegen und die geforderten Nachweise zu erbringen sowie die zur Identifikation der bzw. des Antragsstellenden erforderlichen Informationen zur Person und zum Studium sowie ihre bzw. seine Kommunikationsdaten anzugeben.

- (2) Nicht vollständig ausgefüllte Antragsformulare werden von der HdM nicht bearbeitet. Dasselbe gilt für den Fall, dass die geforderten Nachweise nicht erbracht werden. Etwas anderes gilt für den Fall, dass die Studierenden begründet vortragen, dass es an der Erforderlichkeit der Datenverarbeitung zur Aufgabenerfüllung der HdM fehlt bzw. dass sie einer Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gemäß Art 21 Abs. 1 DS-GVO widersprochen haben und die HdM keine zwingenden schutzwürdigen Gründe für die Verarbeitung nachweisen kann.
- (3) Vor Verwendung von neuen Antragsformularen sind diese der bzw. den Datenschutzbeauftragten grundsätzlich vorzulegen.

### **§ 13 Angabepflicht bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen**

- (1) Die HdM erhebt bei den Teilnehmenden an einer Lehrveranstaltung, bei der eine Anwesenheitspflicht besteht und für deren Besuch ECTS-Punkte vergeben werden oder deren Besuch die Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung (Prüfungsvorbereitung) ist oder für deren Besuch die Teilnehmenden einen Anspruch auf Ausstellung einer Bestätigung über die regelmäßige Teilnahme innehat, folgende Daten:
  1. Familienname, Vorname,
  2. Matrikelnummer und
  3. HdM-E-Mail-Adresse, falls erforderlich z.B. für die Bereitstellung von Lernmaterialien und Organisation von Lernvorgängen über ein Learning Managementsystem wie Moodle oder ILIAS.
- (2) Zum Nachweis des Besuchs der Veranstaltung können seitens der HdM Teilnahmelisten geführt werden, auf denen die Teilnehmenden den Besuch der Lehrveranstaltung bestätigen. Dies kann durch das Einholen einer Unterschrift erfolgen.

### **§ 14 Mitteilungspflichten**

Die Studierenden haben der HdM unverzüglich mitzuteilen:

1. Änderung des Namens, der Anschrift und der Staatsangehörigkeit,
2. Aufnahme eines Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses, das während des Studiums ausgeübt wird und das Studium beeinträchtigt,
3. den Verlust des Studiausweises,
4. die Verbüßung einer Freiheitsstrafe, sofern diese das Studium beeinträchtigt,
5. das Auftreten einer Krankheit gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 11 b und
6. Änderungen.

### III. Verarbeitung von personenbezogenen Daten

#### § 15 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die gemäß §§ 3- 14 erhobenen Daten sowie weitere von der HdM generierte oder anderweitig rechtmäßig bekanntgewordene Daten werden von der HdM verarbeitet, sofern und soweit die Verarbeitung zur Erfüllung der Aufgaben der HdM erforderlich ist.
- (2) Die HdM verarbeitet die Daten nach Abs. 1 für ihre Verwaltungszwecke, insbesondere im Rahmen des Zulassungsverfahrens, der Immatrikulation, der Rückmeldung, der Beurlaubung, des Prüfungsverfahrens, des Promotionsverfahrens und der Exmatrikulation. Ebenso können die Daten für studienbezogene Verwaltungszwecke genutzt werden, insbesondere zur Einrichtung eines Zugangs zur informationstechnischen Infrastruktur und den IT-Systemen der HdM. Der Erforderlichkeitsgrundsatz ist hierbei stets zu beachten. Bei Daten, die auf Basis einer Einwilligung erhoben worden sind bzw. im Rahmen eines Antragsverfahrens im Sinne von § 10 und § 13 der Satzung, oder bei der Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 DS-GVO stellt die HdM durch das Treffen von geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen aktiv sicher, dass der Zweckbindungsgrundsatz eingehalten wird.
- (3) Eine Aufgabenerfüllung im Sinne von Abs. 1 liegt auch bei Maßnahmen vor, welche nur mittelbar dem Ziel der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen. Neben dem Betrieb und der Pflege der informationstechnischen Infrastruktur und von IT-Systemen sowie der elektronischen Schließenanlage fallen darunter auch das Qualitätsmanagement sowie die Öffentlichkeitsarbeit. Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich auf Basis einer ausdrücklichen Einwilligung der Betroffenen, es sei denn die Veröffentlichung ist durch gesonderte Rechtsgrundlage gestattet.
- (4) § 13 des Landesdatenschutzgesetzes bleibt unberührt.

## § 16 Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Zulassungsverfahren

- (1) Für den Fall, dass bei einer Online-Bewerbung die Bewerbung von der Verfasserin oder dem Verfasser der Bewerbung nicht abgesandt wurde, kann die HdM die von der Verfasserin oder dem Verfasser der Bewerbung angegebene E-Mail-Adresse nutzen, um Kontakt mit den Betroffenen aufzunehmen, um sicherzustellen, dass der Nichtversand der Bewerbung nicht in einer technischen Störung begründet ist. Dies gilt nicht, wenn die Verfasserin oder der Verfasser der Bewerbung einer derartigen Verwendung der Daten widersprochen hat. Über diese Nutzungsmöglichkeit der Daten sowie über die Widerspruchsmöglichkeit sind die Studienbewerberinnen und Studienbewerber im Rahmen des Online-Bewerbungsverfahrens zu informieren.
- (2) Die Hochschule kann die Kontaktdaten der Bewerberinnen und Bewerber nutzen, um die Betroffenen über den Status ihrer Bewerbung zu informieren und den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern Informationsmaterialien zukommen zu lassen.

## § 17 Personenbezogene Merkmale

Für die Verwaltung der personenbezogenen Daten können folgende Merkmale und Kennzeichen gebildet werden:

1. Identitätsnummer (z.B. Bewerber-, Matrikel-, Gasthörer-, Bibliotheksnummer),
2. HdM-E-Mail-Adresse,
3. Prüfungsnummer.

## § 18 Studierendenakte

Die HdM führt für jede Studierende und jeden Studierenden eine Studierendenakte, in der der Verlauf des Studiums bzw. der absolvierten Prüfungen dokumentiert wird. Sie dienen der Verwaltung von Bewerbungs-, Studierenden- und Prüfungsdokumenten. Die Akten dürfen auch digital geführt werden.

## § 19 Studierendenausweis und Zutrittskarte

- (1) Die HdM gibt für Studierende zum Nachweis der Mitgliedschaft zur HdM bei der Immatrikulation und Rückmeldung einen Studierendenausweis und für externe Nutzerinnen und Nutzer eine Zutrittskarte in Form einer Chipkarte aus.
- (2) Der Studierendenausweis kann zur Identitätsfeststellung bei Prüfungen, als Identifikation und Zutrittskontrolle zur Bibliotheksbenutzung, als elektronischer Schlüssel zum Zwecke der

Zutrittskontrolle in die HdM-Gebäude, insbesondere auch in Labore, und als Geldbörse mit Zahlungsfunktion dienen. Die Gültigkeit ist auf die Dauer eines Semesters beschränkt und muss nach Rückmeldung validiert werden.

- (3) Die Zutrittskarte kann als elektronischer Schlüssel zum Zwecke der Zutrittskontrolle in die HdM-Gebäude dienen.
- (4) Der Studierendenausweis kann folgende optisch wahrnehmbare personenbezogene Daten enthalten:
  1. Titel „Studierendenausweis“ und Aussteller der Chipkarte,
  2. Funktion „Semesterkarte“,
  3. Familienname, Vorname(n),
  4. Matrikelnummer,
  5. Identifikationsnummer der Karte,
  6. Bibliotheksnummer,
  7. Gültigkeitsdauer und
  8. Lichtbild.
- (5) Die Zutrittskarte kann die Identifikationsnummer der Karte als optisch wahrnehmbares personenbezogenes Datum enthalten.
- (6) Der Studierendenausweis kann folgende personenbezogene Daten auf der Chipkarte elektronisch speichern:
  1. Identifikationsnummer der Karte,
  2. Aktivierungsdatum/Uhrzeit und
  3. Karten mit Bezahlungsfunktion: Kartenwert (Guthaben) und die jeweils letzten zehn Buchungen mit Datum/Uhrzeit/Terminal ID.
- (7) Die Zutrittskarte kann folgende personenbezogene Daten auf der Chipkarte elektronisch speichern:
  1. Identifikationsnummer der Karte und
  2. Aktivierungsdatum/Uhrzeit
- (8) Der Studierendenausweis kann folgende personenbezogene Daten in einem weiteren Online-System mit Netzwerkanschluss und damit direkter Datenbankanbindung elektronisch speichern:
  1. Zutrittsberechtigung: Identifikationsnummer der Karte, Information über die Berechtigung der Karte, Freischaltung und Zutrittsbuchungen mit Kartenummer, Datum, Uhrzeit, Schloss, Zugangsberechtigung und
  2. Daten zur Bibliotheksausleihe nach den Benutzerbestimmungen.
- (9) Die Zutrittskarte kann folgende personenbezogene Daten in einem weiteren Online-System mit Netzwerkanschluss und damit direkter Datenbankanbindung elektronisch speichern:

Zutrittsberechtigung: Identifikationsnummer der Karte, Information über die Berechtigung der Karte, Freischaltung und Zutrittsbuchungen mit Kartenummer, Datum, Uhrzeit, Schloss, Zugangsberechtigung

- (10) Der Studierendenausweis und die Zutrittskarte können folgende personenbezogene Daten in einem Offline-System in einem internen Speicher protokollieren und rollierend überschreiben:
1. Identifikationsnummer der Karte und
  2. Information über die Berechtigung der Karte.
- (11) Die durch den Chip des Studierendenausweises gespeicherten Daten werden spätestens mit Exmatrikulation oder fehlender Rückmeldung, in der Regel zum Ende des Semesters in der die Exmatrikulation ausgesprochen oder die fehlende Rückmeldung festgestellt wird, gelöscht. Bei Karten mit Zahlfunktion werden die jeweils letzten 10 aktuellen Buchungen gespeichert.
- (12) Die personenbezogenen Daten im Online-System werden nach 3 Monaten gelöscht. Die im Falle der Offline-Lesegeräten durch Token gespeicherte Tagesgültigkeit der Zutrittsberechtigung wird jeweils taggleich um Mitternacht gelöscht.
- (13) Bei einem Wechsel der eingesetzten Technik passt die HdM die Satzung innerhalb eines Jahres an die neuen Gegebenheiten an. Die oder der Datenschutzbeauftragte ist vor der Einführung der neuen Technik grundsätzlich hinzuziehen.

## § 20 RZ-Account und HdM-E-Mail-Adresse

- (1) Für jeden Studierenden werden ein RZ-Account sowie eine HdM-E-Mail-Adresse eingerichtet.
- (2) Die HdM nutzt diese E-Mail-Adresse als identifizierendes Merkmal und zur Kommunikation mit den Studierenden, sofern die Ansprache der Studierenden für die Aufgabenerfüllung der HdM erforderlich ist, insbesondere zur Mitteilung von Ergebnissen von Studienleistungen, für Hinweise und Anfragen an Studierende, zur Information der Studierenden zu studienbezogenen Inhalten, zu Veranstaltungen und Angeboten der HdM, zum Qualitätsmanagement und der Evaluation sowie im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der HdM. Zu diesem Zwecke kann die HdM auch Mailinglisten einsetzen. Eine Mailingliste ist eine Liste von E-Mail-Adressen, die selbst eine E-Mail-Adresse hat.
- (3) Um die Postfächer im Rahmen des Möglichen frei von Viren und Spam-Nachrichten zu halten, setzt die HdM technische Maßnahmen zur Filterung der angelieferten E-Mails ein.
- (4) Der RZ-Account sowie die HdM-E-Mail-Adresse werden sechs Monate nach erfolgter Exmatrikulation gelöscht. Die HdM behält sich vor zum Schutz der IT-Systeme der HdM im konkreten Einzelfall die den Studierenden zur Verfügung gestellten Accounts bereits zu einem früheren Zeitpunkt zu sperren.
- (5) Im Übrigen gelten die Regelungen in der Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Informationszentrum (IZ) der Hochschule der Medien Stuttgart.

## **§ 21 Verfasste Studierendenschaft**

Die HdM übermittelt an die Verfasste Studierendenschaft die personenbezogenen Daten, welche von dieser zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 65 LHG erforderlich sind. Die HdM stellt insbesondere der Verfassten Studierendenschaft die von ihr erstellten Mailinglisten i.S.v. § 20 Absatz 2 zur Verfügung.

## **§ 22 Bescheinigungen**

- (1) Die HdM stellt für die Studierenden pro Semester eine Studienbescheinigung online zum Abruf bereit. Bei Gasthörerinnen und Gasthörern stellt die Hochschule einen Gasthörerschein aus.
- (2) Nach erfolgter Exmatrikulation erhält die bzw. der Betroffene jeweils eine Exmatrikulationsbescheinigung und eine Bescheinigung von Studienzeiten für die gesetzliche deutsche Rentenversicherung. Beide Dokumente sind noch sechs Monate nach erfolgter Exmatrikulation für die ehemaligen Studierenden online abrufbar.

## **§ 23 Datenverarbeitungen bei Kooperationsstudierenden und bei kooperativen Promotionen**

- (1) Die HdM erhebt und verarbeitet die für die Verwaltung erforderlichen Daten von Kooperationsstudierenden und bei kooperativen Promotionen. Hierfür kann auch die von der HdM eingesetzte Verwaltungssoftware genutzt werden. Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten der kooperativ Studierenden und Promovierenden an die Kooperationspartnerin bzw. den Kooperationspartner findet ausschließlich zur Erfüllung der in der Kooperationsvereinbarung übernommenen Pflichten statt. Die kooperativ Studierenden und Promovierenden werden hierüber zum Zeitpunkt der Erhebung der Daten informiert. Eine darüber hinausgehende Übermittlung der Daten bedarf einer Einwilligung der Betroffenen.
- (2) Eine Übermittlung von Studierendendaten an die Kooperationspartnerin bzw. den Kooperationspartner, bei dem die Studierenden der HdM Kooperationsstudierende sind, findet ausschließlich zur Erfüllung der in der Kooperationsvereinbarung übernommenen Pflichten statt. Die Studierenden werden über diese Übermittlungen bei der Anmeldung zu einer Veranstaltung, die vom Kooperationspartner durchgeführt wird, informiert. Eine darüber hinausgehende Übermittlung der Daten bedarf einer Einwilligung.
- (3) Die HdM kann diese Daten zu statistischen Zwecken auswerten.

## **§ 24 Datenverarbeitungen bei der Auswahl und der Abwicklung von verpflichtenden Studienaufenthalten im Ausland**

- (1) Die HdM verarbeitet bei der Auswahl und der Abwicklung von verpflichtenden Studienaufenthalten im Ausland die von den Studierenden im Bewerbungsformular angegebenen Daten sowie weitere erforderliche personenbezogenen Daten aus dem Studienbüro und der Prüfungsverwaltung, insbesondere die Hochschulzugangsberechtigungsnote und den gewichteten Notendurschnitt.
- (2) Im Rahmen der Abwicklung eines verpflichtenden Studienaufenthalts im Ausland übermittelt die HdM gemäß der mit der Partnerhochschule vereinbarten Bedingungen über den Studierendenaustausch personenbezogene Daten an die Partnerhochschule. Sofern die Partnerhochschule in einem Drittland liegt, erfolgt die Datenübermittlung auf der Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses oder gemäß Art. 49 Abs. 1 lit. c DS-GVO.
- (3) Erfolgt der verpflichtende Studienaufenthalt im Ausland im Rahmen des Erasmus-Programmes, übermittelt die HdM personenbezogene Daten zudem an die nationale Agentur des Deutschen Akademischen Austauschdienstes e.V. (DAAD) als Träger des Erasmus-Programmes.

## **§ 25 Prüfungsverfahren und Aufbewahrungspflichten von Prüfungsunterlagen**

- (1) Bei der Prüfungsplanung und im Prüfungsverfahren verarbeitet die HdM, die zuständige Prüfungsverwaltung, die gemäß §§ 3 bis 14 erhobenen Daten sowie weitere von der HdM generierte oder anderweitig rechtmäßig bekanntgewordene Daten.
- (2) Die von den Studierenden erbrachten Prüfungsleistungen, einschließlich der dazugehörigen Dokumentationen, sowie der darauf bezogenen Teil- und Gesamtbewertungen, gutachterlichen Stellungnahmen und Prüfungsprotokolle, können von der HdM, auch in einem automatisierten Verfahren, verarbeitet werden.
- (3) Prüfungsvorleistungen, insbesondere Klausuren, Hausarbeiten, mündliche Vorträge, Projektarbeiten und Praxisberichte, inklusive der darauf bezogenen Gutachten, sowie Protokolle zu mündlichen Prüfungen werden von der jeweiligen Prüferin bzw. vom jeweiligen Prüfer ein Semester aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Semesters, in welchem die Prüfungsvorleistung erbracht worden ist, zu laufen. Sollte die Prüfung anfechtbar sein, endet die Aufbewahrungspflicht nicht vor dem Eintritt der Rechtskraft.
- (4) Prüfungsleistungen, insbesondere Klausuren, Hausarbeiten, Projektarbeiten und Praxisberichte, inklusive der darauf bezogenen Gutachten, sowie Protokolle zu mündlichen Prüfungen, die in die Endnote miteinfließen, werden von der jeweiligen Prüferin bzw. vom jeweiligen Prüfer zwei Jahre aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Semesters, in welchem die



Prüfungsleistung erbracht worden ist, zu laufen. Sollte die Prüfung anfechtbar sein, endet die Aufbewahrungspflicht nicht vor dem Eintritt der Rechtskraft.

- (5) Bachelor- und Masterarbeiten, inklusive der darauf bezogenen Gutachten, werden für einen Zeitraum von fünf Jahren in der Studierendenakte aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Exmatrikulation wirksam wird. Sollte die Prüfung anfechtbar sein, endet die Aufbewahrungspflicht nicht vor dem Eintritt der Rechtskraft.
- (6) Prüfungsbezogene, den Einzelfall betreffende Unterlagen, insbesondere Atteste, Anträge, Bescheide, Anerkennungs- oder Widerspruchsverfahren und damit verbundene Korrespondenz, werden für einen Zeitraum von fünf Jahren in der Studierendenakte aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Akte geschlossen wird. Eine Löschung nach fünf Jahren erfolgt nicht, wenn die Unterlagen zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich sind.
- (7) Die Bestimmungen des Landesarchivgesetzes zur Anbietungspflicht sowie sonstige gesetzliche oder satzungsmäßige Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.

## **§ 26 Löschen der Daten und Einschränkung der Verarbeitung**

- (1) Daten von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die nicht immatrikuliert wurden, werden seitens der HdM spätestens zum Ende des Semesters gelöscht, welches auf das Semester folgt, zu dem die Bewerbung erfolgte.
- (2) Daten von Studierenden sowie von Doktorandinnen und Doktoranden sind nach der Exmatrikulation bzw. nach dem Abschluss des Promotionsverfahrens unverzüglich zu löschen. Ist zu diesem Zeitpunkt ein Prüfungsverfahren noch nicht abgeschlossen, werden die Daten abweichend von Satz 1 nach Abschluss des Prüfungsverfahrens unverzüglich gelöscht. Das Prüfungsverfahren gilt erst dann als abgeschlossen, wenn ein Widerruf des Bestehens der Prüfung durch die HdM im Falle eines nachträglichen Feststellens einer Prüfungstäuschung nicht mehr möglich ist.
- (3) Folgende Daten sind aus der Verpflichtung zur unverzüglichen Löschung nach Absatz 2 ausgenommen:
  1. Kontaktdaten,
  2. Fakultät und Studiengang,
  3. Art und Datum des Abschlusses und
  4. äußere Verlaufsdaten i.S.v. § 5 Absatz 3 LHG.

Die HdM verwendet die Daten Nr. 1 bis 3 zur Pflege der Verbindung zu den Absolventinnen und Absolventen. Die Daten Nr. 1 bis 4 nutzt die HdM zur Durchführung von Befragungen zur Sicherung einer hohen Qualität und Leistungsfähigkeit sowie zur

Durchführung von Evaluationen. Dies gilt nicht für den Fall, dass die Betroffenen Widerspruch gegen die Speicherung und Nutzung der Daten zu den in Satz 2 bzw. 3 genannten Zwecken eingelegt haben. Die HdM informiert die Studierenden über die Verarbeitung der Daten zu diesen Zwecken und belehrt die Absolventinnen und Absolventen über das bestehende Widerrufsrecht. Eine Verwendung der Daten zu dem Zwecke der Durchführung von Evaluationen erfolgt längstens für einen Zeitraum von 15 Jahren.

(4) Weiterhin sind folgende Daten aus der Verpflichtung zur unverzüglichen Löschung nach Absatz 1 ausgenommen:

1. Familienname, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Anschrift,
2. Studiengang, Matrikelnummer,
3. Ergebnis und Datum der Abschlussprüfung des Studienabschlusses mit Gesamtnote und den die Gesamtnote tragenden Einzelnoten und
4. Datum der Immatrikulation und Exmatrikulation sowie Exmatrikulationsgrund.

Die HdM verarbeitet diese Daten zum Zwecke der Validierung der seitens der HdM ausgestellten Zeugnisse, soweit dies erforderlich ist, um das Ansehen der HdM zu verteidigen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass der konkrete Verdacht besteht, dass ein gefälschtes Zeugnis im Umlauf ist. Eine Verarbeitung der Daten zur Beantwortung von standardmäßigen Anfragen von Unternehmen und anderen juristischen Personen nach der Echtheit eines diesen vorgelegten Zeugnisses erfolgt ausschließlich auf Basis einer Einwilligung der betroffenen Absolventin oder des betroffenen Absolventen. Die Hochschule löscht diese Daten 50 Jahre nach dem die Exmatrikulation wirksam wurde.

(5) Die Daten von Gasthörerinnen und Gasthörern sowie von Hochbegabten i.S.v. § 64 Absatz 2 LHG werden nach Beendigung der Zulassung unverzüglich gelöscht. Sofern bei den Hochbegabten i.S.v. § 64 Absatz 2 LHG zu diesem Zeitpunkt das Prüfungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, werden die Daten abweichend von Satz 1 nach Abschluss des Prüfungsverfahrens unverzüglich gelöscht.

(6) Die Daten von externen Nutzerinnen und Nutzern der Hochschuleinrichtungen sowie von Kooperationsstudierenden und bei kooperativen Promotionen werden nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses bzw. des konkreten Kooperationsverhältnisses mit den jeweiligen Studierenden bzw. Promovierenden unverzüglich gelöscht.

#### IV. Datenverarbeitungen in der Online-Lehre


Die Datenverarbeitung in der Online-Lehre wird in einer gesonderten Satzung der HdM geregelt.

#### V. Inkrafttreten

##### § 27 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Stuttgart, den 19. November 2021



Prof. Dr. Alexander W. Roos  
Rektor

Tag der Bekanntmachung  
bzw. Beginn der Veröffentlichung:

Beendigung der Veröffentlichung: